

Nr. 123-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der dringlichen Anfrage

der Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner, Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Steidl an Landeshauptmann
Dr. Haslauer (Nr. 123-ANF der Beilagen) betreffend behördliche Funktion im Sinne des Eisen-
bahngesetzes 1957

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der dringlichen Anfrage der Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner, Ing. Mag. Meisl und Klub-
vorsitzenden Steidl betreffend behördliche Funktion im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957
vom 19. November 2018 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Frage 1: Ist die, zumindest bis 6. Juli 2017, nicht ausgestellte Sicherheitsgenehmigung für
die Salzburg AG inzwischen ausgestellt? (Siehe Anfragebeantwortung Nr. 200, 5. Session, 15.
GP)

Frage 1.1.: Wenn ja, wann wurde diese ausgestellt und wie lange gilt sie?

Frage 1.2.: Wenn nein, warum nicht?

Frage 2: Falls die Sicherheitsgenehmigung inzwischen ausgestellt wurde, womit lässt sich die
lange Verzögerung erklären?

Frage 3: Welche Maßnahmen wurden von der Aufsichtsbehörde gesetzt, um die Sicherheits-
genehmigung zu erreichen bzw. welche Ersatzmaßnahmen wurden gesetzt, um die Sicherheit
des Bahnbetriebs der Salzburg AG zu gewährleisten?

Frage 4: Welche Auswirkungen (z. B. gerichtliche Maßnahmen, Aussteigen von Versicherun-
gen bei Schäden an Personen und Material, Verwaltungsstrafrecht etc.) hat die fehlende Si-
cherheitsgenehmigung auf die Betreiber, das Personal und das Land?

Frage 5: Welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, Prüfungen, Kontrollfahrten etc. wurden
seit 2014 im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch den Landeshauptmann durchgeführt?
(Es wird um genaue Aufstellung der Maßnahmen und Prüfungen etc. ersucht.)

Nach der gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung - GE-
AmdLR, Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 1. Oktober 2014, LGBl. Nr. 81
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2017, ist die Zuständigkeit für Rechtsangelegenheit des
Eisenbahnwesens in der Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr gelegen. Gemäß der gültigen
Geschäftsordnung der Landesregierung - GO-LR, Verordnung der Salzburger Landesregierung
vom 28. April 2004, LGBl. Nr. 43/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 90/2016 zu-
letzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2018, liegt der Geschäftsbereich der Abteilung 6 - Infra-

struktur und Verkehr in der Zuständigkeit von Landesrat Mag. Stefan Schnöll. Herr Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer ist sohin für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht zuständig.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 28. November 2018

Dr. Haslauer eh.